



20.03.2013

Nummer 09

INHALT	SEITE
<u>Haushaltssatzung</u> der von der Stadt Passau verwalteten Bürgerlichen Waisenhausstiftung zu Passau für das Jahr 2013	40
<u>Vorbereitung der Sitzung der Jugendschöffengerichte und Jugendkammern; Wahl der Jugendschöffen 2014 – 2018: Aufstellung der Vorschlagsliste durch den Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Passau</u>	45
<u>Satzung der Stadt Passau zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Bürgerentscheidsatzung –BBS) vom 21.05.2007</u>	
- Bekanntmachung der Satzung vom 18.03.2013 zur Änderung der Bürgerentscheidsatzung	46
<u>Bürgerentscheide am 28.04.2013</u>	
- Abstimmungsbekanntmachung	47
- Musterstimmzettel	50
- Bekanntmachung der Sitzung des Abstimmungsausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Bürgerentscheide	51
<u>Vorschlagsliste für Schöffen</u>	
- Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste	52

Haushalt 2013

I.

Haushaltssatzung der von der Stadt Passau verwalteten Bürgerlichen Waisenhausstiftung zu Passau für das Jahr 2013

Aufgrund des Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008 (GVBl 2008, S.834) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt die Stadt Passau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit	€	870.710
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit	€	447.225

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Ausgabemittel des Vermögenshaushalts dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung der betreffenden Maßnahme gesichert ist.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

II.
Haushaltssatzung der von der Stadt Passau verwalteten
St. Johannis-Spital-Stiftung Passau für das Jahr 2013

Aufgrund des Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008 (GVBl 2008, S.834) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt die Stadt Passau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit	€	1.166.929
Im Vermögenshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit	€	1.516.700

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Seniorenstift Stadt Passau für das Seniorenheim St. Johannis-Spital Stiftung schließt

im Erfolgsplan in den Erträgen mit	€	2.295.000
und den Aufwendungen mit	€	2.380.800
somit Fehlbetrag	€	85.800
im Vermögensplan in den Einnahmen/Ausgaben mit	€	60.000

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Haushalts- bzw. Wirtschaftsplänen wird

a) bei der St. Johannis-Spital-Stiftung auf	€	0
b) beim Eigenbetrieb Seniorenstift Stadt Passau auf	€	125.000

festgesetzt.

§ 5

Ausgabemittel des Vermögenshaushalts dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung der betreffenden Maßnahme gesichert ist.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

III.

Haushaltssatzung der von der Stadt Passau verwalteten Tierarzt Breinbauer-Ritzer Waisenhausstiftung für das Jahr 2013

Aufgrund des Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008 (GVBl 2008, S.834 und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt die Stadt Passau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit	€	21.650
Im Vermögenshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit	€	13.900

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Ausgabemittel des Vermögenshaushalts dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung der betreffenden Maßnahme gesichert ist.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

V.

Haushaltssatzung der von der Stadt Passau verwalteten Stiftung Sebastian-Huber-Stiftung für das Jahr 2013

Aufgrund des Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008 (GVBl 2008, S.834) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt die Stadt Passau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit	€	70.276
Im Vermögenshaushalt in den Einnahmen/Ausgaben mit	€	14.850

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Ausgabemittel des Vermögenshaushalts dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung der betreffenden Maßnahme gesichert ist.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

VI.

Die Haushaltssatzungen der Stiftungen werden hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gegeben.

Die Haushaltssatzungen und die Haushaltspläne liegen im Neuen Rathaus, Zimmer 323, Rathausplatz 3, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, den 11.03.2013

STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ **Vorbereitung der Sitzung der Jugendschöffengerichte und Jugendkammern;
Wahl der Jugendschöffen 2014 – 2018: Aufstellung der Vorschlagsliste durch den
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Passau**

Auf der Grundlage der Jugendschöffenbekanntmachung vom 07.11.2012 (JMBl Nr. 11/2012, S. 132 ff.) hat der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Passau in seiner Sitzung vom 13.03.2013 eine Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen für die Wahlperiode 2014 – 2018 aufgestellt.

Diese Vorschlagsliste liegt eine Woche lang, beginnend ab 08.04.2013, während der üblichen Amtsstunden zu jedermanns Einsichtnahme beim Amt für Kinder, Jugend und Familie, Spitalhofstraße 21, Zimmer 403/4. Stock, auf.

Gegen die Vorschlagsliste für Jugendschöffen kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist (15.04.2013), schriftlich oder zur Niederschrift des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Passau mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in der Vorschlagsliste Personen aufgenommen seien, die nach Nr. 5.2 und der darin genannten Bestimmungen der Jugendschöffenbekanntmachung vom 07.11.2012 nicht hätten aufgenommen werden sollen.

Passau, den 14.03.2013
Stadt Passau
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ **Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Passau zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (Bürgerentscheidsatzung – BBS) vom 21.05.2007, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.07.2009**

Die Stadt Passau erlässt auf Grund des Art. 23 Satz 1 und des Art. 18 a Abs. 17 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796; BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Art. 65 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen vom 24.07.2012 (GVBl S. 366), folgende Satzung:

§ 1
Änderung der Bürgerentscheidsatzung

§ 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„1) Eine abstimmungsberechtigte Person, die im Bürgerverzeichnis der Stadt Passau gem. § 19 BBS eingetragen ist oder die aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund in das Bürgerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Abstimmungsschein.“

§ 2
Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Passau, den 18.03.2013

STADT PASSAU

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

Gemeinde STADT PASSAU
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

ABSTIMMUNGSBEKANNTMACHUNG

zu den Bürgerentscheiden „Ratsbegehren für eine sichere und direkte Verbindung zwischen der Altstadt und dem Bschütt - Park“ und Bürgerbegehren: „Kein Geh- und Radweg – Tunnel durch den Georgsberg“ am 28.04.2013

1. Die Abstimmungen dauern von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die **STADT PASSAU**



ist in **37** allgemeine Abstimmungsbezirke eingeteilt.

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Abstimmungsberechtigten bis 07.04.2013 übersandt worden sind, sind der Abstimmungsbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Abstimmungsberechtigten abzustimmen haben.

3. Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses am 28.04.2013 um 15:00 Uhr in

Altes und Neues Rathaus, Rathausplatz 2 und 3, 94032 Passau zusammen.

4. Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, oder einen Abstimmungsschein hat.

Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis 07.04.2013 eine Abstimmungsbenachrichtigung. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Abstimmungsrecht nicht ausüben kann.

Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum 16. Tag vor der Abstimmung, spätestens am

12.04.2013 bis 12:00 Uhr beim

Wahlamt der Stadt Passau, Zimmer 105, Altes Rathaus, Rathausplatz 2, 94032 Passau

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

5. Eine abstimmungsberechtigte Person, die im Bürgerverzeichnis der Stadt Passau eingetragen ist, oder die aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund in das Bürgerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält von der Stadt Passau auf Antrag einen Abstimmungsschein.

Der Abstimmungsschein kann bis Freitag, 26.04.2013, 15:00 Uhr in den Bürgerbüros im Alten Rathaus, Zimmer 108 und 109 und in der Briefwahlzentrale, Rathausplatz 2, 94032 Passau oder Dienstleistungszentrum Passavia, Vornholzstraße 40, 94036 Passau schriftlich oder mündlich (nicht aber fernmündlich) beantragt werden.

Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Abstimmungstag, Sonntag, 28.04.2013, 15:00 Uhr gestellt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Eine abstimmungsberechtigte Person, die einen Abstimmungsschein beantragt hat, erhält zugleich mit dem Abstimmungsschein

- den Stimmzettel
- einen weißen Abstimmungsumschlag
- einen roten Abstimmungsbriefumschlag
- ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen können auch an andere Personen ausgehändigt werden, sofern die Empfangsberechtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachgewiesen werden kann und der Empfangsberechtigte gegenüber der Stadt Passau erklärt, nicht mehr als 4 Personen zu vertreten.

6. Jede abstimmungsberechtigte Person kann nur in dem Abstimmungsraum des Abstimmungsbezirks abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen ist. Die Abstimmungsberechtigten haben ihre Abstimmungsbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zu den Abstimmungen mitzubringen. Abgestimmt wird mit einem amtlichen weißen Stimmzettel, der beim Betreten des Abstimmungsraumes ausgehändigt wird. Der Stimmzettel muß von der abstimmungsberechtigten Person in einer Wahlzelle des Abstimmungsraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe verdeckt ist.

7. **Auf dem Stimmzettel für die Bürgerentscheide am 28.04.2013 befinden sich die Fragestellung zu Bürgerentscheid 1:**

„Ratsbegehren für eine sichere und direkte Verbindung zwischen der Altstadt und dem Bschütt – Park.“
Sind Sie dafür, dass die Stadt Passau mittels eines eigenständigen Tunnels für Fußgänger und Radfahrer eine sichere und direkte Verbindung zwischen den Stadtteilen Ilzstadt, Grubweg, Hals sowie dem Ilztal und der Altstadt baut und damit auch eine Grundvoraussetzung für eine dauerhafte und vollwertige Linksabbiegespur zur Hängebrücke schafft?

und die Fragestellung zu Bürgerentscheid 2:

Bürgerbegehren: „Kein Geh- und Radweg – Tunnel durch den Georgsberg“
Sind Sie gegen den Bau des geplanten zusätzlichen Geh- und Radweg – Tunnels durch den Georgsberg („Oberhausberg“) und dafür, dass sinnvolle Alternativen gesucht werden?

sowie die Stichfrage

Die Abstimmungsergebnisse der Bürgerentscheide 1 (Ratsbegehren) und 2 (Bürgerbegehren) können sich unter Umständen widersprechen. Dies ist dann der Fall, wenn beide Bürgerentscheide mehrheitlich mit „JA“ beantwortet werden.

Welche Entscheidung soll dann gelten?

Sie haben sowohl für jeden Bürgerentscheid, als auch für die Stichfrage jeweils eine Stimme.

Die abstimmungsberechtigte Person kennzeichnet durch Ankreuzen oder auf andere Art und Weise in den dafür vorgesehenen Kästchen, ob sie für (JA-Stimme) oder gegen (NEIN-Stimme) die Maßnahmen des jeweiligen Bürgerentscheids ist.

Bei der Stichfrage wird gekennzeichnet, ob sie ihre Stimme Bürgerentscheid 1 oder Bürgerentscheid 2 geben wollen, falls beide Bürgerentscheide erfolgreich sind.

8. Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.
9. Abstimmungsberechtigte, die einen Abstimmungsschein haben, können an den Abstimmungen
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsraum der Stadt Passau oder
 - b) durch Briefabstimmungteilnehmen.

Wer durch Briefabstimmung abstimmen will, erhält von der Stadt Passau auf Antrag folgende Unterlagen:

- den Abstimmungsschein
- den Stimmzettel
- einen weißen Abstimmungsumschlag
- einen roten Abstimmungsbriefumschlag
- ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Bei der Briefabstimmung muss der Abstimmungsberechtigte dafür sorgen, dass der Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein bei der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle spätestens am Abstimmungstag, 28.04.2013, 18:00 Uhr, eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie der Abstimmungsberechtigte die Briefabstimmung auszuüben hat, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefabstimmung.

10. Jeder/Jede Abstimmungsberechtigte kann sein/ihr Abstimmungsrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Passau, 19.03.2013

Auerbeck, Wahlamt Stadt Passau



Stimmzettel

für die Bürgerentscheide
am 28. April 2013

Bürgerentscheid 1:

„Ratsbegehren für eine sichere und direkte Verbindung zwischen der Altstadt und dem Bschütt – Park.“

Sind Sie dafür, dass die Stadt Passau mittels eines eigenständigen Tunnels für Fußgänger und Radfahrer eine sichere und direkte Verbindung zwischen den Stadtteilen Ilzstadt, Grubweg, Hals sowie dem Ilztal und der Altstadt baut und damit auch eine Grundvoraussetzung für eine dauerhafte und vollwertige Linksabbiegespur zur Hängebrücke schafft?

Sie haben hier eine Stimme

JA

NEIN

Bürgerentscheid 2:

Bürgerbegehren „Kein Geh- und Radweg – Tunnel durch den Georgsberg“.

Sind Sie gegen den Bau des geplanten zusätzlichen Geh- und Radweg – Tunnels durch den Georgsberg („Oberhausberg“) und dafür, dass sinnvolle Alternativen gesucht werden?

Sie haben hier eine Stimme

JA

NEIN

Stichfrage

Die Abstimmungsergebnisse der Bürgerentscheide 1 (Ratsbegehren) und 2 (Bürgerbegehren) können sich unter Umständen widersprechen. Dies ist der Fall, wenn beide Bürgerentscheide mehrheitlich mit „JA“ beantwortet werden.

Welche Entscheidung soll dann gelten?

Sie haben hier eine Stimme

Bürgerentscheid 1
(Ratsbegehren)

Bürgerentscheid 2
(Bürgerbegehren)

■ **Bekanntmachung
der Sitzung des Abstimmungsausschusses zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses
der Bürgerentscheide am 28.04.2013**

Die Sitzung des Abstimmungsausschusses der Stadt Passau gemäß § 29 Abs. 5
Bürgerentscheidungsatzung zur Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses der
Bürgerentscheide „Ratsbegehren für eine sichere und direkte Verbindung zwischen der Altstadt
und dem Bschütt-Park“ und Bürgerbegehren „Kein Geh- und Radweg – Tunnel durch den
Georgsberg“ findet statt
am

Dienstag, den 30.04.2013, 15.00 Uhr

im

Alten Rathaus, Kleiner Rathaussaal, Rathausplatz 2, 94032 Passau

Die Sitzung ist öffentlich. Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Passau, 19.03.2013

Zacher, Abstimmungsleiter

■ **Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste**

Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Passau für die Amtszeit vom 1.1.2014 bis 31.12.2018 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Passau und den Strafkammern des Landgerichts Passau.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 18.03.2013 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Passau und das Amtsgericht Passau gefasst.

Die Listen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

08. bis 12. April 2013

zu jedermanns Einsicht an folgenden Orten aus:

**Bürgerbüro Passavia, Vornholzstraße 40, EG und
Bürgerbüro Rathaus, Rathausplatz 2, Zi. 108
Montag und Dienstag: 07.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag: 07.30 – 17.00 Uhr
Mittwoch und Freitag: 07.30 – 12.00 Uhr**

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll im Bürgerbüro, Altes Rathaus, Zi. 110 Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (Text im Anhang zu diesem Schreiben) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Passau, 20.03.2013

Oberbürgermeister

Anhang:

2. Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

§ 30 GVG [Befugnisse der Schöffen]

(1) Insoweit das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt, üben die Schöffen während der Hauptverhandlung das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Richter beim Amtsgericht aus und nehmen auch an den im Laufe einer Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen teil, die in keiner Beziehung zu der Urteilsfällung stehen und die auch ohne mündliche Verhandlung erlassen werden können.

(2) Die außerhalb der Hauptverhandlung erforderlichen Entscheidungen werden von dem Richter beim Amtsgericht erlassen.

§ 31 GVG [Ehrenamt]

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden.

§ 32 GVG [Unfähigkeit zum Schöffenamts]

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33 GVG [Nicht zu berufende Personen]

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 GVG [Weitere nicht zu berufende Personen]

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;

7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.